
S 25 RJ 919/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 RJ 919/99
Datum	18.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 375/04
Datum	03.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 18. Mai 2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Übergangsgeld.

Der 1956 in B./Polen geborene Kläger übersiedelte 1984 über Frankreich kommend nach Deutschland. Hier war er von 1985 bis 1991 als Kirchenhilfe beschäftigt sowie von 1991 bis zur personenbedingten/gesundheitsbedingten Kündigung zum 04.06. 1995 als Hilfskraft für Verpackungs- und Montierarbeiten bei der Firma R. T. GmbH in K. bei M. Anschließend bezog er bis 13.08.1995 Krankengeld, vom 17.08.1995 bis 22.04.1996 Arbeitslosengeld und vom 23.04.1996 bis 21.05.1997 Krankengeld.

Einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 26.08.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.12.1996/Widerspruchsbescheid vom 16.07.1997 mit

der Begr ndung ab, der Kl ger sei in seiner Erwerbsf higkeit zwar durch eine Angstneurose, Benzodiazepinabh ngigkeit, Leberparenchymschaden sowie Alkoholismus beeintr chtigt, jedoch k nne er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf welchen er mangels Berufsschutzes zumutbar verwiesen werden k nne, noch vollschichtig unter nur qualitativen Einschr nkungen t tig sein.

Entscheidungsgrundlage war dabei im Wesentlichen ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des Dr.K. vom 26.11.1996, der den Kl ger trotz der gesundheitlichen Einschr nkungen f r nach wie vor in der Lage gesehen hatte, vollschichtig als Monteur zu arbeiten. Das anschlie ende Klageverfahren vor dem Sozialgericht M nchen (S 26 RJ 2067/97) endete mit gerichtlichem Vergleich vom 23.09.1998, wonach sich die Beklagte bereit erkl rte, ein psychosomatisches Heilverfahren durchzuf hren unter dem Vorbehalt der Erf llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Vergleichsgrundlage waren ein internistisches Gutachten des Dr.H. vom 07.04.1998, welches ein vollschichtiges Leistungsverm gen unter nur qualitativen Einschr nkungen ergeben hatte, sowie ein psychiatrisches Gutachten der Dr.M. vom 30.06.1998. Diese hatte den Kl ger trotz Angstneurosen mit Panikattacken, Benzodiazepinabh ngigkeit und Alkoholabh ngigkeit f r f hig erachtet, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig unter nur unwesentlichen qualitativen Einschr nkungen auszu ben.

Mit Ausf hrungsbescheid vom 22.10.1998 bewilligte die Beklagte dem Kl ger die verabredete Ma nahme der Rehabilitation, die er in der I.klinik S. vom 24.11.1998 bis 05.01.1999 durchlief.

Mit Bescheid vom 11.11.1998 lehnte es die Beklagte ab, dem Kl ger daf r  bergangsgeld zu gew hren. Er habe keinen Anspruch auf diese Leistung, weil er weder vor Beginn der Arbeitsunf higkeit bzw. vor Beginn der Kur Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld oder eine andere Sozialleistung erhalten habe.

Dagegen legte der Kl ger Widerspruch ein mit der Begr ndung, er habe gem   Aussteuerungsmittelung der zust ndigen Krankenkasse vom 09.04.1997 bis 21.05.1997 Krankengeld bezogen aufgrund Arbeitsunf higkeit seit 12.03.1996. Die Arbeitsunf higkeit habe mit dem 21.05.1997 nicht geendet, er habe lediglich keine Leistungen mehr erhalten. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr ndet zur ck, weil der Kl ger Arbeitslosengeld nur bis 22.04.1996 und Krankengeld nur bis 21.05.1997 bezogen habe; eine durchgehende Arbeitsunf higkeit bis 23.11.1998 k nne nicht angenommen werden.

Dagegen hat der Kl ger Klage zum Sozialgericht M nchen erhoben und beantragt, ihm  bergangsgeld ab 22.05.1997 zu gew hren. Er hat dazu vorgetragen, er sei auch  ber den 21.05.1997 hinaus fortdauernd arbeitsunf hig erkrankt gewesen, wie sich aus den durchgehenden Krankschreibungen der Fach rzte f r Neurologie und Psychiatrie Dres.P. und M. f r die Zeit vom 06.03.1996 bis 18.09.1999 ergebe, die f r die C. Lebensversicherungs-AG, D. ausgestellt worden waren.

Vom 24.11.1999 befand sich der Klger in Untersuchungshaft sowie bis zur Entlassung im Mai 2003 in Straftaft wegen Hehlerei. Whrend der Straftaft hat das Sozialgericht ein psychiatrisches Gutachten der Dr.M. (13.04.2000) eingeholt. Diese hat ausgefhrt, der Klger habe in der Zeit vom 21.05.1997 bis 23.11.1998 unter Angstneurosen mit Panikattacken, Benzodiazepinabhngigkeit und Alkoholabhngigkeit gelitten und sei durchgehend ab 12.03.1996 wegen dieser Erkrankungen arbeitsunfhig gewesen.

Die Beklagte hat daraufhin dem Klger angeboten, bergangsgeld fr die Zeit vom 24.11.1998 bis 05.01.1999 zu gewhren. Mit Schriftsatz vom 10.07.2000 hat der Klger dieses Angebot abgelehnt und bergangsgeld auch fr die vorangehende Zeit ab 12.03.1996 beansprucht.

Mit Urteil vom 18.05.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen im Wesentlichen mit der Begrndung, der Klger habe unmittelbar vor Beginn der Manahme am 24.11.1998 weder Entgelt noch eine Lohnersatzleistung bezogen. Auf eine eventuelle durchgngige Arbeitsunfhigkeit komme es nicht an.

Dagegen hat der Klger Berufung eingelegt und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Mnchen vom 18.05.2004 sowie des Bescheides vom 11.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.04.1999 zu verurteilen, ihm bergangsgeld ab 22.05.1997 zu gewhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mnchen vom 18.05.2004 zurckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mndlichen Verhandlung vom 03.05. 2005 waren die Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des Sozialgerichts Mnchen [S 25 RJ 919/99](#) sowie die Akten des Berufungsverfahrens [L 5 R 376/04](#). Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszge wird zur Ergnzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die gem [s 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG â   form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig, jedoch unbegrndet.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 11.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.04.1999, mit welchem sie es abgelehnt hat, dem Klger bergangsgeld fr die Manahme der Rehabilitation in der I.klinik in S. vom 24.11.1998 bis 05.01.1999 sowie ab 22.05.1997 zu gewhren. Diese Entscheidung hat das Sozialgericht mit Urteil vom 18.05. 2004 zu Recht besttigt, denn der Klger hat keinen Anspruch auf bergangsgeld.

Nach [s 20](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â   SGB VI â   haben Versicherte zunchst Anspruch auf bergangsgeld, die stationre medizinische Leistungen zur Rehabilitation erhalten, arbeitsunfhig sind und unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfhigkeit Arbeitsentgelt oder eine andere Lohnersatzleistung bezogen

haben und f  r die aus der entsprechenden Sozialleistung Rentenversicherungsbeitr  ge entrichtet worden sind ([   20 Abs.1 Satz 1 SGB VI](#)).

Das letzte Arbeitsverh  ltnis, in dem der Kl  ger sozialversicherungspflichtig besch  ftigt war und in welchem er als Hilfskraft Montierarbeiten ausge  bt hatte, wurde zum 04.05.1996 beendet. Seither hat der Kl  ger kein Arbeitsentgelt mehr erhalten. Der anschlie  ende Krankengeldbezug endete am 13.08.1995, sodann bezog der Kl  ger vom 17.08.1995 bis 22.04.1996 Arbeitslosengeld. Anschlie  end erhielt er wiederum ab 23.04.1996 bis 21.05.1997 Krankengeld.   ber diesen Tag hinaus bezog der Kl  ger weder Arbeitsentgelt noch Sozialleistung, so dass bis zum Beginn der streitbefangenen medizinischen Rehabilitationsma  nahme eine rund eineinhalbj  hrige L  cke ohne Leistungsbezug und Beitragszeiten klafft.

Der Kl  ger war auch nicht in der Zeit vor dem Beginn der Kur durchgehend arbeitsunf  hig, so dass er auch die gem    [   20 Abs.1 Nr.3 SGB VI](#) erweiterten Anspruchsvoraussetzungen des   bergangsgeldes nicht erf  llt. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung (Bundessozialgericht Urteile vom 19.09.2002    [B 1 KR 11/02 R](#); vom 25.02.2004    [B 5 RJ 30/02 R](#); vom 07.12.2004    [B 1 KR 5/03 R](#)    sowie vom 17.02. 2005    [B 13 RJ 1/04 R](#)) besteht der sog. krankenversicherungsrechtliche Berufsschutz nicht auf unbegrenzte Zeit. Als Ma  stab daf  r, ob ein Versicherter arbeitsunf  hig ist, gilt zun  chst die zuletzt ausge  bte T  tigkeit, im streitigen Fall also diejenige als Hilfskraft mit Montagearbeiten. Dieser Ma  stab besteht aber nicht f  r alle Zeiten unver  ndert fort. Aus dem Funktionszusammenhang des Krankengeldschutzes folgt, dass der krankenversicherungsrechtliche Berufsschutz f  r die bei Beginn der Erkrankung ausge  bte T  tigkeit dann entf  llt, wenn auch das auf die Besch  ftigung bezogene Versicherungsverh  ltnis entfallen ist, sp  testens mit Ende des ersten Drei-Jahres-Zeitraumes gem    [   48 Abs.1 SGB V](#). Hieraus ergibt sich, dass als Ma  stab f  r die Frage der Arbeitsunf  higkeit im Sinne des [   20 SGB VI](#) sp  testens drei Jahre nach Ende der letzten Besch  ftigung, also hier ab 05.06.1998, nicht mehr die letzte, k  rperlich belastende T  tigkeit als Hilfskraft mit Montierarbeiten ma  geblich ist. Dabei braucht der Senat nicht n  her darauf einzugehen, dass dieser krankenversicherungsrechtliche Berufsschutz bereits vorher geendet hatte, nachdem der Kl  ger aus dem Versicherungsschutz des Arbeitslosengeldbezuges ausgeschieden war. Relevanter Ma  stab ist jedenfalls bereits rund ein halbes Jahr vor Beginn der streitbefangenen Ma  nahme der medizinischen Rehabilitation der allgemeine Arbeitsmarkt. Dort war der Kl  ger nach dem   berzeugenden Sachverst  ndigengutachten der Dr.M. vom 30.06.1998 zwar durch die Gesundheitsst  rungen Angstneurose mit Panikattacken, Benzodiazepinabh  ngigkeit sowie Alkoholabh  ngigkeit    in Abstinenz seit 1991    beeintr  chtigt. Jedoch war der Kl  ger gleichwohl in der Lage, vollschichtig acht Stunden t  glich ohne un  bliche Unterbrechungen leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten abwechselnd im Gehen, Stehen oder Sitzen im Freien oder in geschlossenen R  umen auszu  ben. Ausgeschlossen waren lediglich T  tigkeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit unter Zeitdruck sowie T  tigkeiten auf Leitern und Ger  sten und an Maschinen. Beschr  nkungen hinsichtlich des Anmarschweges bestanden nicht. Hierzu hatte Dr.M. ausge  hrt, Hinweise f  r ein psychotisches Ausma   der Angstst  rung

oder f  r eine endogene Depression h  tten sich weder im Verlauf noch bei der von ihr durchgef  hrten Untersuchung ergeben. Eine depressive Begleitsymptomatik hatte sich nicht gezeigt. Eine generalisierte Angstst  rung konnte verneint werden. Somit war zeitnah f  r den hier entscheidenden Zeitraum in   bereinstimmung mit den ausgewerteten umfangreichen medizinischen Befunden und den von Dr.M. selbst erhobenen Feststellungen auszuf  hren, dass der Kl  ger   ber ein vollschichtiges Leistungsverm  gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter nur unwesentlichen qualitativen Einschr  nkungen verf  gt hatte. Arbeitsunf  higkeit lag damit allersp  testens ab 05.06.1998 zur   berzeugung des Senates nicht mehr vor.

Dem steht nicht entgegen, dass Dr.M. im Gutachten vom 13.04.2000 Arbeitsunf  higkeit durchgehend vom 12.03.1996 bis 23.11.1998 attestiert hat. Denn die Sachverst  ndige hat ausdr  cklich ausgef  hrt, definitionsgem     beziehe sich die Feststellung von Arbeitsunf  higkeit auf die bisherige T  tigkeit, im vorliegenden Fall also als Fertigungshilfskraft (Monteur). Sie hat damit den aus rechtlichen Gr  nden falschen Ma  stab f  r die Beurteilung der Arbeitsunf  higkeit angelegt. Den psychopathologischen Befund hat Dr.M. dahingehend beschrieben, dass der Kl  ger bewusstseinsklar und allseits orientiert war, Angaben seien prompt erfolgt und deckten sich mit dem Krankheitsbild und den Voruntersuchungen des gesamten Verfahrens. Daten und Zeitr  ume hatte der Kl  ger chronologisch richtig wiedergegeben, formale oder inhaltliche Denkst  rungen waren auszuschlie  en, die psychomotorischen Abl  ufe waren nicht verlangsamt, ebenso wenig die kognitiven Abl  ufe. Die Stimmungslage war nur leicht gedr  ckt, die affektive Schwingungs  higkeit war erhalten. Diese Feststellungen sprechen deutlich daf  r, dass der Kl  ger auch im Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise f  r eine gesundheitliche Einschr  nkung in Bezug auf leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes gezeigt hatte.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass dem Kl  ger von den Neurologen/Psychiatern Dres.B. und M. vom 06.03.1996 bis 18.09.1999 laufend Arbeitsunf  higkeit attestiert wurde. Denn diese Bescheinigungen waren f  r die C. Lebensversicherungs-AG in D. ausgestellt worden und dienten also dazu, Arbeitsunf  higkeit im Sinne eines privaten Versicherungsvertrages zu belegen, nicht jedoch im Sinne des hier ma  geblichen sozialversicherungsrechtlichen Ma  stabes. Zudem sind die entsprechenden Bescheinigungen auf Formbl  ttern erstellt, die    im Gegensatz zu den Feststellungen der Dr.M.    keine ausf  hrlichen Beschreibungen des Zustandes des Kl  gers, keine ausf  hrlichen Diagnosen sowie Beschreibungen des Leistungsverm  gens enthalten.

Der Kl  ger hat auch nicht aus anderen Rechtsgr  nden Anspruch auf   bergangsgeld, insbesondere enth  lt der Vergleich vom 23.09.1998 keine entsprechende Verpflichtung der Beklagten. Der Berufung war deshalb in vollem Umfange der Erfolg zu versagen.

Der Senat war nicht gehindert, ohne Anwesenheit des zweiten Prozessbevollm  chtigten im Parallelrechtsstreit [L 5 R 376/04](#) zu verhandeln und zu entscheiden, weil sich dessen mit Schriftsatz vom 09.05.2005   bermittelte

Mandatsanzeige und Vollmacht ausschließlich auf das Verfahren mit dem Aktenzeichen [L 5 R 376/04](#) bezogen hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs.2, 3 SGG](#)), sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 07.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024